

Beschluss vom 18. November 2025

Kleine Anfrage 2025/35

betreffend "Wer kontrolliert die Justiz? – Nachfragen zur Rolle von Parlament, Regierung und Justizkommission"

In einer Kleinen Anfrage vom 5. Oktober 2025 stellt Kantonsrat Walter Hotz Nachfragen zur Antwort des Regierungsrates vom 30. September 2025 auf die Kleine Anfrage Nr. 2025/26 vom 1. Juli 2025.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

- 1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass der im Jahr 2025 durch das Bundesgericht aufgehobene Entscheid des Obergerichts zur Wahlbeschwerde – ein bereits 2024 öffentlich bekannter und rechtlich sowie politisch relevanter Fall – im Amtsbericht 2024 überhaupt nicht erwähnt wird, obwohl das Verfahren zu diesem Zeitpunkt bereits hängig war?*
- 2. Hält er es für angemessen, dass ein derart bedeutender Fall – unabhängig vom Ausgang – im Bericht gänzlich ausgeklammert wurde?*
- 3. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass laufende oder öffentlich relevante Verfahren – insbesondere bei Wahlbeschwerden – auch im Amtsbericht eines laufenden Geschäftsjahres zumindest als pendent erwähnt werden sollten, um der politischen Relevanz gerecht zu werden?*

Von einer Ausklammerung kann keine Rede sein. Wie in der Antwort des Regierungsrates auf die Kleine Anfrage Nr. 2025/26 erwähnt (Fn. 8), wird im Amtsbericht des Obergerichts 2024 ausdrücklich auf das laufende Verfahren vor dem Bundesgericht hingewiesen: Auf S. 8 und S. 118 des Amtsberichts 2024 steht, dass Ende 2024 eine Beschwerde des Obergerichts vor dem Bundesgericht pendent war (inklusive Angabe der Verfahrensnummer des Bundesgerichts). Der Bundesgerichtsentscheid erging erst im Jahr 2025 und nicht im Jahr 2024. Das Datum der Drucklegung des Amtsberichts war im Übrigen der 3. März 2025. Der Bundesgerichtsentscheid erging jedoch erst danach, nämlich am 24. März 2025.

4. *Wäre der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob künftig in den Amtsberichten eine eigene Rubrik für pendent gebliebene oder anhängige Verfahren mit potenziell grosser Tragweite eingeführt werden sollte – insbesondere dann, wenn sie das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz berühren?*

Das Obergericht entscheidet in Absprache mit der Justizkommission, wie es den Amtsbericht aufbaut und welche Rubriken geführt werden. Im Amtsbericht 2024 wurde in der Rubrik "Rechtsprechung" und direkt bei dem im Amtsbericht abgedruckten Entscheid des Obergerichts zur Wahlbeschwerde erwähnt, dass eine Beschwerde gegen diesen Entscheid beim Bundesgericht hängig sei. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich der Aufbau des Amtsberichts in dieser Art und Weise bewährt hat. Es sind ihm keine Mängel in der Berichterstattung des Obergerichts bekannt.

5. *Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass ein ehemaliger Vizepräsident des Obergerichts als Parteivertreter in einem politischen Verfahren vor seinen früheren Kolleginnen und Kollegen auftritt?*

Teilt der Regierungsrat die bundesgerichtliche Auffassung, wonach nicht nur tatsächliche Befangenheit, sondern schon der Anschein vermieden werden muss (vgl. BGE 144 / 159, E. 4.1)?

6. *Welche Massnahmen schlägt der Regierungsrat vor, um künftig strukturellen Befangenheitsrisiken innerhalb der Schaffhauser Justiz präventiv zu begegnen – insbesondere bei der Mitwirkung ehemaliger Gerichtsmitglieder?*

Allfällige Bedenken an der Unbefangenheit bzw. Ausstandsgründe können von den Parteien gerügt werden. Art. 30 der Bundesverfassung gewährt jeder Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht. Zu Art. 30 BV gibt es eine umfangreiche und bewährte Rechtsprechung und Praxis, unter anderem auch zur Frage, wann Befangenheit vorliegt. Der Regierungsrat ist dafür nicht zuständig.

7. *Wie beurteilt der Regierungsrat die gegenwärtige Aufgabenteilung zwischen Justizkommission, Regierungsrat und Kantonsrat bei der Prüfung und Genehmigung des Amtsberichts des Obergerichts?*

Diese hat sich nach Auffassung des Regierungsrates bewährt und achtet den Grundsatz der Gewaltenteilung.

8. *Wer trägt die politische Verantwortung, wenn der Bericht wesentliche Fälle verschweigt oder befangenheitskritische Konstellationen ignoriert?*

9. *Wie kann nach Ansicht des Regierungsrats sichergestellt werden, dass die Justizkommission nicht nur eine formelle Vorprüfung vornimmt, sondern auch strukturelle Missstände erkennt und benennt – ohne dass sie die Verantwortung wiederum vollständig an das Plenum weiterreicht?*

Dem Regierungsrat sind keine Missstände bekannt. Die Justizkommission hat im Übrigen die im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten, beispielsweise die Möglichkeit der Akteneinsicht. Inwiefern sie diese wahrnimmt, bleibt der Justizkommission überlassen. Auch das Plenum kann über den Amtsbericht diskutieren und der Obergerichtspräsidentin dazu Fragen stellen.

10. *Ist der Regierungsrat bereit, gesetzliche Anpassungen oder ergänzende Berichtspflichten (z. B. obligatorische Offenlegung von bundesgerichtlichen Aufhebungen, Prüfung auf potenzielle Befangenheit) zu prüfen, um die parlamentarische Oberaufsicht über die Justiz zu stärken?*

Dem Regierungsrat sind keine Fälle bekannt, in welchen das Obergericht Entscheide von einer gewissen Tragweite oder deren Anfechtung vor Bundesgericht verschwiegen hätte. Insbesondere der Weiterzug der Wahlbeschwerde an das Bundesgericht wird mehrmals im Amtsbericht erwähnt. Aus Sicht des Regierungsrates besteht kein Handlungsbedarf. Die derzeitige Regelung der Aufsicht über die Justiz hat sich bewährt und entspricht dem Grundsatz der Gewaltenteilung.

Schaffhausen, 18. November 2025

DER STAATSSCHREIBER


Dr. Stefan Bilger